

Statuten Trägerverein Quartierhof Wynegg

ENTWURF für Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2024

Name / Sitz	<p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Namen Trägerverein Quartierhof Wynegg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>
Zweck	<p>Artikel 2.1</p> <p>Der Trägerverein Quartierhof Wynegg (TQW) führt den ehemaligen Bauernhof auf der Oberen Weinegg (im Besitz von Stadt und Kanton Zürich) als öffentliches und soziokulturelles Quartierprojekt. Er fördert damit die gesamtgesellschaftliche Verantwortung und die gegenseitige Solidarität. Die im Trägerverein organisierten Arbeitsgruppen bewirtschaften den Hof ökologisch und gemäss den Grundsätzen der Nachhaltigkeit in ehrenamtlichem Engagement. Der Trägerverein betätigt sich nur dann politisch, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Interessen des Quartierhofs Wynegg besteht.</p> <p>Artikel 2.2</p> <p>Zu den Tätigkeiten des TQW gehören namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktivitäten im Garten-, Obst-, Futter- und Ackerbau sowie zur Pflege und Förderung der Biodiversität- die Haltung von Tieren- die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung.- Angebote für Schulen oder Kinder- und Jugendgruppen- der Verkauf von Hoferzeugnissen- die Vermietung von Räumen an Dritte
Mitgliedschaft	<p>Artikel 3</p> <p>Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.</p> <p>Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.</p> <p>Jede Mitgliedschaft (unabhängig ob Einzelperson, Paar, Familie, juristische Person) hat bei Abstimmungen 1 Stimme.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Artikel 4</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.</p>
Austritt und Ausschluss	<p>Artikel 5</p> <p>Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt. Der Austritt ist jederzeit möglich. Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.</p> <p>Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstössen gegen die Vereinsziele oder das Vereinsreglement aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann innert 30 Tagen gegen den Ausschlussentscheid an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum definitiven Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.</p>

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Organe des Vereins

Artikel 6

Die Organe des Trägervereins Quartierhof Wynegg sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Die Arbeitsgruppen
5. Der Arbeitsgruppenrat

Für Beschlüsse von Mitgliederversammlung, Vorstand und Arbeitsgruppenrat gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Mitgliederversammlung

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, grundsätzlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand orientiert die Mitglieder spätestens 90 Tage vor der Versammlung über das Versammlungsdatum.

Die Mitglieder werden 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden und der zur Wahl vorgeschlagenen Vorstandmitglieder schriftlich eingeladen. Auch Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für an der Mitgliederversammlung zu behandelnde Geschäfte sind mindestens 60 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Anträge zu den traktandierten Geschäften können im Voraus oder an der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Mitgliedschaften können unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung des Jahresbudgets für das laufende und das kommende Jahr
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h) Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, des Arbeitsgruppenrates, von Arbeitsgruppen oder einzelnen Mitgliedern
- j) Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglements
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bzw. des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Nur zur Vereinsauflösung bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Von den Mitgliederversammlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Vorstand

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte, lädt zu Versammlungen ein und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente, insbesondere ein Organisationsreglement.

Er kann Ausschüsse und Kommissionen, zusammengesetzt aus Vorstands- und anderen Vereinsmitgliedern, zur Beratung einsetzen.

Er kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er führt die Angestellten.

Er bewilligt die Gründung neuer Arbeitsgruppen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand vorab zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand kann auch Zirkularbeschlüsse per Email oder über einen anderen digitalen Kanal fassen, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Allfällige weitere Ressorts sind im Organisationsreglement aufgeführt.

Arbeitsgruppen

Artikel 9

Die Arbeitsgruppen führen einzelne Betriebszweige des Quartierhofs. Sie organisieren sich selbstständig und tragen die Verantwortung für die korrekten Abläufe in ihrem Betriebszweig. Sie finanzieren sich grundsätzlich selbst, insbesondere mit dem Verkauf ihrer Produkte, mit dem Erlös aus Veranstaltungen und mit eigenen Mitgliederbeiträgen. Sie führen ihre Rechnungen selbstständig. Diese gehören zur Rechnung des Trägervereins, welche als konsolidierte Gesamtrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Alle Arbeitsgruppenmitglieder müssen auch Mitglieder des Trägervereins Quartierhof Wynegg sein und bezahlen den Mitgliederbeitrag des Trägervereins.

Die Arbeitsgruppen sind dazu verpflichtet, bei vom Trägerverein organisierten Einsätzen und Veranstaltungen, die dem gesamten Hofbetrieb bzw. dem gesamten Verein zu Gute kommen, mitzuarbeiten.

Arbeitsgruppenrat
Artikel 10
Der Arbeitsgruppenrat setzt sich aus je einer Vertretung aus jeder Arbeitsgruppe zusammen. Diese wird von der jeweiligen Arbeitsgruppe bestimmt und als ständiges Mitglied in den Rat delegiert.

Der Arbeitsgruppenrat bestimmt eine Leitung. Diese nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Es ist auch eine Stellvertretung zu bestimmen.

Der Arbeitsgruppenrat dient dem Austausch unter den Arbeitsgruppen, dem Informationsfluss zwischen Vorstand und Arbeitsgruppen sowie der Partizipation an den Entscheidungsprozessen im Verein. Er ist ein beratendes Organ. Beim Entscheid über Geschäfte, welche die Arbeitsgruppen in erheblichem Masse betreffen, hat der Vorstand den Arbeitsgruppenrat konsultativ beizuziehen.

Der Arbeitsgruppenrat kann Anträge an den Vorstand stellen. Der Vorstand muss auf diese eintreten. Die Ablehnung von Anträgen muss er schriftlich begründen.

Der Vorstand kann die Erledigung von Geschäften, welche keine Vorstandsent-scheide (mehr) erfordern, dem Arbeitsgruppenrat übertragen.

Revisionsstelle
Artikel 11
Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung.
Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Finanzen
Artikel 12
Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein insbesondere über folgende finanzielle Mittel:
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Verkäufen
- Mieteinnahmen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art

Weitere Mittel für besondere Aufwände können mit speziellen Fundraisingmassnahmen beschafft werden.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Es wird zwischen Beiträgen für Einzelmitglieder, für Paare oder Familien und für juristische Personen unterschieden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zeichnungs- Berechtigung	<p>Artikel 13</p> <p>Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann weitere Vollmachten erteilen, welche in einem von ihm erlassenen Reglement festgehalten sind.</p>
Haftung	<p>Artikel 14</p> <p>Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Datenschutz	<p>Artikel 15</p> <p>Der Trägerverein erstellt eine Datenschutzerklärung und veröffentlicht sie auf seiner Website.</p> <p>Die Mitgliederadressen, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können Mitgliedern zu Vereinszwecken bekanntgegeben werden.</p>
Auflösung des Vereins	<p>Artikel 16</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vermögen an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Stadt Zürich. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.</p>
Inkrafttreten	<p>Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2024 genehmigt und ersetzen alle vorherigen Versionen. Sie treten ab sofort in Kraft.</p>

Zürich, 11. Juni 2024

Die Präsidentin